

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 329/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Schwelm am 14.09.2025		
Datum 19.11.25	Geschäftszeichen FB 110 SG 113 Lie	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 110 - Zentrale Steuerung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Wahlprüfungsausschuss	03.12.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Schwelm wird empfohlen, die Wahl zur Vertretung der Stadt Schwelm am 14.09.2025 für gültig zu erklären.

Sachverhalt:

Gegen die Wahl zur Vertretung der Stadt Schwelm am 14.09.2025 wurden keine Einsprüche erhoben.

Zur Prüfung der Wählbarkeit der Vertreter werden die **Wahlvorschläge mit den Wählbarkeitsbescheinigungen**,

zur Untersuchung von eventuellen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl **die Wahlniederschriften der einzelnen Wahlvorstände**,

zur Prüfung, ob das Wahlergebnis richtig festgestellt wurde, die **Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses am 16.09.2025** vorgelegt.

Weitere Prüfung gem. § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG NRW:

Wegen einer rechtlichen Unstimmigkeit des Stimmzettels der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wertete der Wahlleiter der Stadt Schwelm den Stimmzettel als fehlerhaft und startete das Briefwahlgeschäft am 02.09.2025 neu. Es erging die Anordnung eines Neuversandes, womit alle bereits abgegebenen Wahlbriefe für ungültig erklärt wurden.

Da sich die Wahlunterlagen für die gesamte Kommunalwahl (Landratswahl, die Kreistagswahl, die Ratswahl und die Bürgermeisterwahl – zusätzlich RVR Wahl) in einem Umschlag befanden, waren sämtliche Wahlen von dem Neuversand betroffen.

Das Aussortieren der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin war nicht möglich, ohne das Wahlgeheimnis zu verletzen. Damit war sowohl die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Schwelm betroffen.

Das Wahlamt der Stadt Schwelm hat in Abstimmung mit der Kreiswahlleitung die Daten zu den ungültigen Wahlscheinen, den erneut versandten Unterlagen und den entsprechenden Rückläufen dokumentiert.

Der Neuversand der Briefwahlunterlagen führte dazu, dass ein Teil der Briefwähler nicht mehr erreicht wurde, respektive ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben. Gemäß der Auswertung vom 23.09.2025 haben insgesamt 474 zugelassene Briefwähler/innen die Briefwahlunterlagen nicht bzw. nicht rechtzeitig an die Stadt Schwelm zurückgesendet.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde der Stadt Schwelm vom 14.09.2025 festgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.09.2025.

Es gilt zu prüfen, inwieweit die 474 betroffenen Wahlberechtigten das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde der Stadt Schwelm vom 14.9.2025 wesentlich hätten beeinflussen können.

Alle 474 Wahlscheine konnten den einzelnen Wahlbezirken zugeordnet werden. Somit entfielen auf:

Wahlbezirk 10	46	Wahlbezirk 100	50
Wahlbezirk 20	24	Wahlbezirk 110	40
Wahlbezirk 30	16	Wahlbezirk 120	27
Wahlbezirk 40	47	Wahlbezirk 130	27
Wahlbezirk 50	19	Wahlbezirk 140	21
Wahlbezirk 60	39	Wahlbezirk 150	22
Wahlbezirk 70	0	Wahlbezirk 160	25
Wahlbezirk 80	24	Wahlbezirk 170	8
Wahlbezirk 90	10	Wahlbezirk 180	29

Prüfung der Direktmandate:

Im ersten Schritt war zu prüfen ob der/ die Zweitplatzierte/r mit der Unterstellung, dass alle fehlenden Stimmen auf sie/ihn vereint rechnerisch ein anderes Ergebnis herbeigeführt hätte.

Die Prüfung war in den Wahlbezirken 40, 60, 80,90,100 und 110 zu bejahen.

Für diese Wahlbezirke galt es im zweiten Schritt den Prozentualen Anteil des Abstandes zu ermitteln um zu ermitteln, mit welchem Verhältnis die Wahlberechtigten der nicht zurückgesendeten Wahlbriefe hätten wählen müssen, um ein anderes Ergebnis zu erzielen.

Für die Wahlbezirke 40, 60, 80, 90, 100 betrug der prozentuale Abstand 62% -70%. Diese Annahme ist angesichts der tatsächlich erreichten prozentualen Wahlergebnisse als nicht realistisch zu werten.

Realistisch zu werten war der Wahlbezirk 110, der 8% im prozentualen Anteil aufwies.

Für diesen Wahlbezirk wurde im dritten Schritt das bestes Ergebnis des Wahlbezirk 2. Platzierung gegen schlechtestes Ergebnis Erstplatzierung geprüft.

Wahlergebnis Wahlbezirk	Bestes/ schlechtestes Ergebnis Stimmbezirke	Umrechnung auf mögliche Stimmen 40 Stimmen	Ergebnis unter Einbeziehung von 40 Stimmen
CDU = 164	CDU = 25,78 (BW)	CDU = 25,78 %	CDU = 164 + 11 = 175
SPD = 161	SPD = 28,57 (BW)	= 11 Stimmen SPD = 28,57 % = 12 Stimmen	SPD = 161 + 12 = 173

Diese Prüfung ergab im Ergebnis ebenfalls das Direktmandat für die CDU, so dass für alle Direktmandate festgestellt werden kann, dass das Ergebnis unverändert ist.

Prüfung der Sitzverteilung:

Hinsichtlich der endgültigen Sitzverteilung sind die beiden Parteien zu betrachten, die ausgehend vom Ergebnis der ungerundeten Sitze einer Sitzverschiebung am nächsten sind.

Dabei ist festzustellen, dass die FDP mit einer Zahl von 4,6587 Sitzen ungerundet 5 Sitze erreicht hat. Demgegenüber hat die Wählergruppe BIZ mit einer ungerundeten Zahl von 2,1598 Sitzen insgesamt zwei Sitze erreicht.

Nach den durchgeführten Berechnungen würde sich dieses Ergebnis erst dann ändern, wenn die Wählergruppe BIZ von den insgesamt 474 Stimmen 88 Stimmen mehr als die FDP erhalten würde. Der Wert von 88 Stimmen würde bezogen auf die insgesamt 474 Stimmen einen Stimmenanteil von 18,56 % bedeuten. Einen solchen Stimmenanteil hat die Wählergruppe BIZ in keinem Stimmbezirk der Stadt Schwelm erreicht. Das beste Ergebnis bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde betrug 9,73 % im Stimmbezirk 090 (Urnenwahl).

Gleichzeitig kann bei einer weitergehenden Bewertung allenfalls das schlechteste Ergebnis der FDP im Stadtgebiet Schwelm (4,65 % im Stimmbezirk 120 - Urnenwahl) zugrunde gelegt werden.

Demzufolge stellt es keine reale Möglichkeit im Sinne der Rechtsprechung dar, dass die Wählergruppe BIZ von den 474 Stimmen 88 Stimmen mehr als die FDP erhalten hätte.

Alle andere rechnerische Varianten bei der Sitzverteilung stellen ebenfalls keine reale Möglichkeit dar, da sie noch weiter von den tatsächlichen Ergebnissen entfernt wären.

Somit kann festgestellt werden, dass die nicht eingegangen gültigen Wahlbriefe keine Änderung der Sitzverteilung bewirkt hätten.

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Der Wahlleiter
gez. Schweinsberg